

SCHÖNWOHLD
- Osterhaus -

Satzung der Gemeinde Achterwehr über den

Bebauungsplan Nr. 4

für das Gebiet „Wiesenhof“

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 und des §1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (V mit der Ersten Verordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **14.3.77** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „Wiesenhof“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **20.1.1975** Achterwehr, den **30.3.1977**

Planverfasser:
ERNST POTTHAST
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT
2 3 7 1 FOCKBEEK

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom **18.1.** bis **18.2.1977** nach vorheriger am **8.1.77** abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich bekannt gemacht.

Die katastermäßige Bestand am **18.3.77** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städte baulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Katasteramt Kiel, den **18. MRZ. 1977**

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am **14.3.77** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit **30. März 1977** gebilligt.

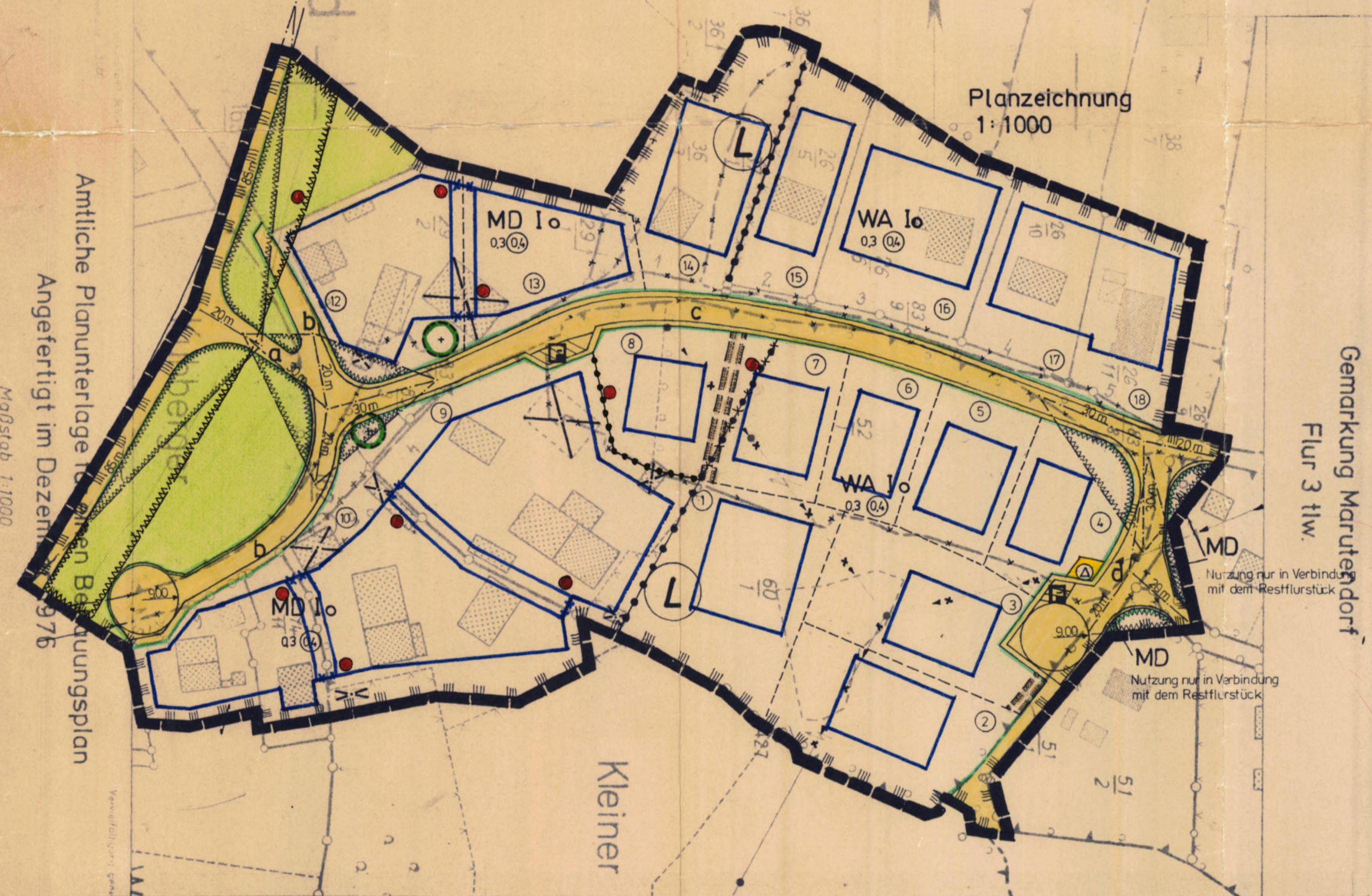
Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde nach §11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom **2.6.77** Az **IV 810 6 - 82/77 - 68.7(4)** erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom **28.10.77** Az **IV 820 6 - 82/77 - 68.7(4)** bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird hiermit ausgeteilt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text ist am **3.1.78** mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer zusammen mit der Begründung öffentlich aus.

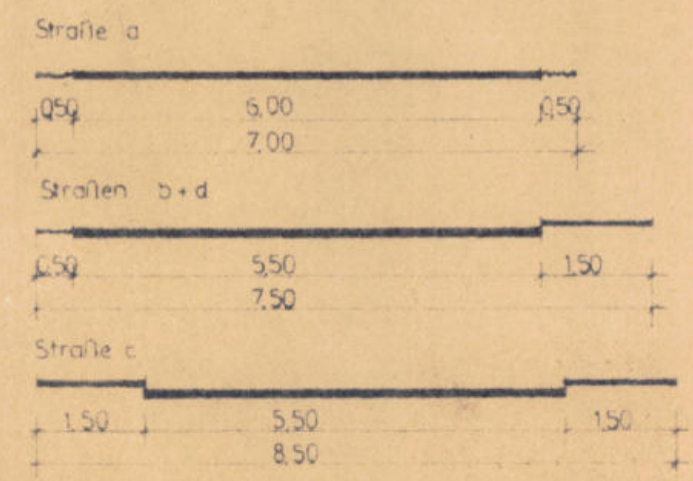
Die mit einem roten Punkt versehenen Stellen wurden berichtigt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom **26.9.1977**.



Planzeichenerklärung

- I. FESTSETZUNGEN**
- Art der baulichen Nutzung §1 Abs 1 bis 3 BauNVO
 - WA Allgemeine Wohngebiete
 - MD Dörfergebiete
 - Maß der baulichen Nutzung §§ 5 und 17 BauNVO
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - 03 Grundflächenzahl
 - 04 Geschosflächenzahl
 - Bauweise: Baulinien, Baugrenzen §22 und 23 BauNVO
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Verkehrsflächen §9 Abs 1 Nr 3 BBauG
 - Straßenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Flächen für Versorgungsanlagen §9 Abs 1 Nr 5 und Nr 7 BBauG
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Trastation
 - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen §3 Abs 1 Nr 6 BBauG
 - Eit-Freileitung
 - Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 - Bäume zu erhalten §9 Abs 1 Nr 8 BBauG
 - Flächen für die Landwirtschaft §9 Abs 1 Nr 10 BBauG
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Gemeinde Achterwehr §9 Abs 1 Nr 2 BBauG
 - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile §9 Abs 1 Nr 2 BBauG
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten §16 Abs 4 BauNVO
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes §9 Abs 5 BBauG
- II. Nachrichtliche Mitteilungen**
- Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen §9 Abs 4 BBauG
- III. Darstellungen ohne Normcharakter**
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Faltfahnde Geplante
 - Nr der Flurstücke
 - Faltfahnde Eit-Freileitung
 - Sichtdreiecke

Straßenprofile



Text

Die Gebäude erhalten **Dächer** mit einer Neigung von 32-40°. Als Dachformen sind Walm- und Satteldach zugelassen. Die Bedachung ist freibleibend ausgeführt, bleibt Wellasbestzement. Die Außenmauern sind in rotem oder weißem Verblendmauerwerk auszuführen.

Im Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen Eintriegungen und Bewuchs eine Höhe von 0,70m über Fahrhöheoberkante nicht überschreiten. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt je Baugrundstück 800 qm.

Die mit einem roten Punkt versehenen Stellen wurden berichtigt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom **26.9.1977**.

Achterwehr, d. *Haberwath* Bürgermeister

Amtliche Planunterlage für diesen Bebauungsplan
 Angfertigt im Dezember 1976
 Maßstab 1:1000